

29.06.2016

**Beschlussvorlage Nr. 2016/214**

**öffentlich**

Bezugsvorlage Nr.

**Wahl der Schiedsperson für das Schiedsamt II (Eilvese, Mariensee, Suttorf)**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abwei-chend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Ortsrat der Ortschaft Suttorf	12.07.2016 -							
Ortsrat der Ortschaft Eilvese	10.08.2016 -							
Ortsrat der Ortschaft Mariensee	08.09.2016 -							
Verwaltungsausschuss	26.09.2016 -							
Rat	20.10.2016 -							

**Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Neustadt am Rübenberge wählt Herrn Rainer Börke, An der Wiese 6, 31535 Neustadt für die Dauer von fünf Jahren als Schiedsman für das Schiedsamt II der Stadt Neustadt am Rübenberge.

**Anlass und Ziele**

Die Amtszeit des derzeitigen Schiedsmannes ist bereits abgelaufen.

<b>Finanzielle Auswirkungen keine</b>			
Haushaltsjahr:			
Produkt/Investitionsnummer:			
	einmalig		jährlich
Ertrag/Einzahlung		EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung		EUR	EUR
Saldo		EUR	EUR

## **Begründung**

Die Amtszeit der jetzigen Schiedsperson des Schiedsamtes II, Herr Rainer Börke, An der Wiese 6, 31535 Neustadt, ist nach Mitteilung des Amtsgerichtes bereits beendet. Herr Börke übt derzeit das Amt kommissarisch weiter aus. Auf Nachfrage der Verwaltung hat sich Herr Börke bereit erklärt, das Amt des Schiedsmannes für weitere fünf Jahre zu übernehmen.

Herr Börke hat sich in seiner bisherigen Amtszeit verantwortungsvoll in diesem Ehrenamt bestätigt. Nach Ansicht der Verwaltung sollte eine Wiederwahl daher in vollen Umfang unterstützt werden.

Gemäß § 55 g Abs. 3 NGO hat der Ortsrat ein Anhörungsrecht.

Nach § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über gemeindliche Schiedsämter wählt der Rat der Stadt die Schiedsperson auf fünf Jahre. Die Berufung zur Schiedsperson erfolgt dann durch den Direktor des Amtsgerichtes.

## **Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.**

Bürger, Politik, Verwaltung, Stadt im Dialog.

## **Auswirkungen auf den Haushalt**

Es entstehen hier nur Kosten für Fortbildung der Schiedsleute und für die Mitgliedschaft in der Bezirksvereinigung der Schiedsleute.

## **So geht es weiter**

Nach Beschlussfassung erfolgt die Anhörung des Amtsgerichtes und danach die Berufung durch den Direktor des Amtsgerichtes.

Fachdienst 32 - Bürgerservice -